



Heads Up Arbeitsrecht.
15 Minutes.

Gesetzgeber reagiert auf BSG-Urteil „Herrenberg“!

Littler[®]



Präsentiert von



DR. MATTHIAS KAST

Fachanwalt für Arbeitsrecht



ANNE WERSCHMANN

Rechtsanwältin

3. Hinweise für die Praxis

2. Der neue § 127 SGB IV

1. Herrenberg-Urteil

**BSG vom
28.06.2022
(B 12 R 3/20 R)**



„Herrenberg-Urteil“

BSG vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20 R)

Für Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung genügt die faktische Eingliederung in die Organisationsabläufe des Auftraggebers (z.B. bei Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsmittel und Räumlichkeiten sowie Vertragsmitteilungen und Zuweisungen durch den Auftraggeber)

Organisatorische Eingliederung und Weisungsgebundenheit müssen nicht zwingend gemeinsam vorliegen

Auch hohes Maß an Weisungsfreiheit (z.B. Rahmenvorgaben) führt nicht automatisch zu selbständigem Charakter der Tätigkeit; Weisungsfreiheit muss unternehmerisch gekennzeichnet sein

Der neue § 127 SGB IV

§ 127 Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten

(1) **Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer **Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt**, so tritt **Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027** ein, wenn**

1. die **Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und**
2. die **Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.**

Sofern keine solche Feststellung vorliegt und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein.

(2) **Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten ab dem 1. März 2025 bis zum 31. Dezember 2026 die betroffenen Personen als Selbständige im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch. (...)**

(3) **Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten **Pflichtbeiträge**, die aufgrund der Lehrtätigkeit nach den Vorschriften für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch vor dem 1. März 2025 entrichtet wurden, **als zu Recht entrichtet.****

(4) (...)

Der neue § 127 SGB IV

Lehrtätigkeit = Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern i.S.d. § 2 SGB VI; d.h. Vermittlung von Wissen und Unterweisung in praktischen Tätigkeiten (z.B. Unterricht an Universitäten/Fachhochschulen/Schulen, Sprachkurse, Coachings)

Ausschluss von Versicherungspflicht und Nachforderungen für einen begrenzten Zeitraum, um Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit zu geben, ihr Geschäftsmodell umzustellen

Keine Versicherungspflicht im Zeitraum vom 01.03.2025 bis 31.12.2026 wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.

Hinweise für die Praxis

- Bereits bei der Vertragsgestaltung übereinstimmend regeln, dass es sich bei der erbrachten Tätigkeit nicht um eine abhängige Beschäftigung, sondern eine selbstständige Tätigkeit handelt!
- (Nachträgliche) Zustimmung der Lehrkräfte einholen, dass die erbrachte Tätigkeit keiner Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegt!
- Da es sich um eine Übergangsregelung handelt, bereits jetzt die nötigen Schritte einleiten und die die erbrachte Tätigkeit so gestalten, dass eine spätere Statusbeurteilung nicht zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung führt!

Key Take-aways:

1

Selbständigen
Charakter der
Tätigkeit sorgfältig
prüfen!

2

Bei Vertragsschluss
übereinstimmend
von einer
selbständigen
Tätigkeit ausgehen
und Zustimmung der
Lehrkräfte einholen!

3

Bereits jetzt die
nötigen Schritte für die
Umstellung des
Organisations-
/Geschäftsmodells
einleiten!

